1732. Viehseuchen. Nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion

unter nualulus ver atten.

beschließt der Regierungsrath:

1. Es ist folgendes Schreiben an das schweizer. Landwirthschafts= departement zu richten:

Durch die Behörden der Stadt Zürich werden wir darauf auf= merksam gemacht, daß in letzter Zeit Transporte italienischen Schlacht= viehes nach Zürich resp. dem städtischen Schlachthause "zur Walche" gebracht werden, die in keinem Verhältniß zu den vorhandenen Unterkunftslokalen (trotz erstellter Provisorien) und dem Bedarfe stehen. Es wird daher das Ansuchen an uns gestellt, wir möchten uns bei Ihnen dafür verwenden, entweder daß den hiesigen externen Metzgern wieder gestattet werde, italienisches Schlachtvieh in ihren Privat= stallungen unterzubringen bezw. in ihren Privatschlachthäusern zu schlachten (die Gefahr der Seucheneinschleppung scheine ja doch vorbei zu sein), oder daß in Chiasso jeweilen höchstens für 100 Stück Passirscheine nach Zürich abgegeben werden, auf Kosten jener Groß= importeure, welche, ohne alle Rücksicht auf die Beschränktheit der Raumverhältnisse und die Vorschrift, daß das in den Schlachthaus= stallungen eingestellte Vieh binnen 3×24 Stunden abzuschlachten sei, 30-60 Stück — zum großen Theil unbestellt — auf einmal hieherdirigiren, so daß wiederholt ein Theil der ohnehin durch den Transport abstrapazirten Thiere im Freien habe übernachten müssen, ein Zustand, der um so weniger weiter geduldet werden könne, als nunmehr die kühlere Jahreszeit eingetreten sei und die Kälte vor der Thüre stehe.

Da auch die Metgerschaft der äußern Kreise der Stadt Zürich (der frühern Ausgemeinden), sowie einiger Landgemeinden (Rüti, Töß, Wetzikon) sich um eine Verkehrserleichterung bewarben, fand es unsere Sanitätsdirektion für angezeigt, die angeregte Frage der Spezialkommission zur Verathung vorzulegen, welche im Januar 1894 bezüglich der Einsuhr von fremdem Schlachtvieh Vorschläge machte, auf welche hin Sie die Grenzthierärzte in Luino und Chiasso answiesen, "Schlachtvieh italienischer Herkunst und mit Bestimmung nachden Schlachthäusern in Zürich und Winterthur allgemein und ohne fernere Spezialbewilligung zur Einsuhr zuzulassen."
Fragliche Kommission von Sachverständigen besammelte sich

Freitag den 28. September und gelangte zu dem einstimmigen Be= schlusse, es sei vor Mitte Oktober, als dem Schluß unserer kantonalen Viehausstellung, jedenfalls keine Aenderung der bestehenden Verhält= nisse zu treffen und es sei der Vorschlag der städtischen Behörden, es möchte zur Entlastung des Schlachthauses Zürich den Metzgern gestattet werden, Vieh italienischer Provenienz in ihren Privatstallungen unterzubringen resp. in ihren Privatschlachthäusern zu schlachten, abzu= weisen. Die Kommission fand, es liege zur Zeit absolut kein Grund vor, um von den getroffenen beschränkenden Bestimmungen für die Einfuhr italienischen Schlachtviehes abzugehen; die Gefahr der Ein= schleppung der Maul= und Klauenseuche bestehe nach wie vor, sie sei eingeschleppt in den Kanton Schwyz, Graubünden sei stark er= griffen (Seuchen=Bülletin Nr. 17). Wir befinden uns in der Zeit der Viehjahrmärkte, der Zeit, wo das Vieh am meisten auf den Straßen kursire, der Zeit des Weidganges. Nach Erklärungen des Grenzthierarztes in Chiasso soll die Gefahr der Seucheneinschleppung zur Zeit des beginnenden Winters und des Winters selbst sogar am größten sein. Der Bedarf an Schlachtvieh sei zur Stunde nicht größer als damals, als die beschränkenden Bestimmungen aufgestellt wurden; trotzdem erfolge die Zufuhr nach Zürich und auch nach Winterthur weit über den Bedarf. Zudem werde aus Italien meist minderwerthiges Vieh eingeführt, sodaß hiedurch nur unser eigenes Schlachtvieh, das nach den Mittheilungen der Mitglieder der Spezia= kommission im Kanton in nicht unbedeutender Anzahl vorhanden ist, im Preise zurückgehe.

Dagegen befürwortet die Kommission den Vorschlag zur Berückssichtigung, wornach der Grenzthierarzt in Chiasso anzuweisen wäre, an den beiden Einfuhrtagen Dienstag und Freitag nur je 100 Passirssicheine mit Vestimmungsort "Schlachthaus Zürich" auszustellen, wobei es dann den Händlern in Chiasso überlassen bliebe, wie sie sich in

die Anzahl der einzuführenden Stücke theilen wollen. Bei diesem Modus bestehe dann eine Schwierigkeit immerhin noch darin, daß nicht alle Transporte über Chiasso, sondern auch einzelne über Luino zur Einfuhr gelangen.

Wir sind nun mit der Kommission von Sachverständigen durchaus einverstanden, daß an den beschränkenden Vorschriften über die Vieheinfuhr aus Italien festzuhalten und daß letztere für unsern Kanton auch weiterhin auf die öffentlichen Schlachthäuser in Zürich und Winterthur zu beschränken sei. Durch unnachsichtliche Durchführung der diesfalls erlassenen Vorschriften (vergl. beiliegende Bekanntmachung unserer Sanitätsdirektion vom 5. Februar 1894) wird es schon mög= lich werden, die Kontumazstallungen in Zürich und Winterthur hin= reichend zu entlasten; genannte Direktion hat bereits durch eine weitere, beigefügte Bekanntmachung vom 1. Oktober die zuständigen Organe angewiesen, jede Zuwiderhandlung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen bezw. strenge und empfindlich zu bestrafen. Allerdings müssen wir Sie ersuchen, dem Grenzthierarzt in Chiasso im Sinne des Vorschlages unserer Spezialkommission die bestimmte Weisung zu ertheilen, an den Einfuhrtagen nur in beschränkter Zahl Passir= scheine auszustellen resp. Thiere zur Einfuhr gelangen zu lassen und zwar: für das Schlachthaus Zürich Dienstags und Freitags je nur 100 Thiere, für das Schlachthaus Winterthur Dienstags 3, Freitags 2 Wagenladungen Vieh. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß zufolge der Anordnung unserer Sanitätsdirektion, welche die Frist für die Abschlachtung der Thiere mit Rücksicht auf die heiße Jahreszeit auf 3 Tage erstreckt hatte, die Tödtung der Thiere nunniehr wieder innert 2 × 24 Stunden zu erfolgen hat.

Wir empfehlen Ihnen angelegentlich, am bisherigen System der Beschränkung der Vieheinfuhr aus Italien festzuhalten und unserm Gesuche betreffend Anweisung des Grenzthierarztes in Chiasso hinssichtlich Viehzusuhr nach den Schlachthäusern Zürich und Winterthur zu entsprechen.

Ihren diesfälligen Mittheilungen entgegensehend, benutzen wir den Anlaß 2c.

2. Mittheilung an die Sanitätsdirektion.